

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 29.4.2022

Verbundene Wehrbeschwerdeverfahren des Herrn ... zu AZ. ... und des Herrn ... zu AZ. ...

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die gestrige Mitteilung der Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt hat die Beschwerdeführer und uns als ihre Verfahrensbevollmächtigten so nachhaltig irritiert, dass wir uns auf Grund dessen veranlasst sahen, uns näher mit der Vita der Frau Dr. Eppelt zu befassen.

Denn wenn uns die Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt am gestrigen Tage mitgeteilt hätte, dass wir am 2.5.2022 jedenfalls auch noch die – doch wohl hoffentlich spätestens in dieser Sitzung erteilten - Antworten der Vertreter des BVMg auf die zahlreichen von uns gestellten Sachfragen und auch andere Fragen besprechen werden, die einen direkten thematischen Bezug zu den Soldaten und diesen mRNA-Injektionen haben, dann hätten wir das sofort nachvollziehen können.

So dürften insbesondere auch die von der Kollegin Dr. Röhrig vorgetragene Daten aus der Datenbank des US-Militärs zu der Zunahme der Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der dortigen Coronavirus-mRNA-Injektionen einen so starken thematischen Bezug zu dem Gegenstand dieser Verfahren und eine solche Relevanz haben, dass wir sie am 2.5.2022 besprechen können und auch besprechen sollten.

Bei Dokumenten, die mit solchen Sachfragen zusammenhängen, hätten wir sofort den Themenbezug erkennen können, dessen Beachtung der erkennende Senat selbst angemahnt hat.

Wenn wir aber stattdessen – und dann auch noch so kurzfristig – erstmals mit einer Liste von umfangreichen Bulletins des RKI mit Beschlüssen der STIKO konfrontiert werden, die

zudem noch absehbar allesamt nicht geeignet sind, unsere rechtlichen Einwendungen gegen die Pflicht zur Duldung von Coronavirus-mRNA-Injektionen auszuräumen, dann fragen sich die Beschwerdeführer natürlich, warum wir mit so einem Papierberg von den hier interessierenden Sach- und Rechtsfragen förmlich abgelenkt werden sollen.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir in weiteren Hauptverhandlungsterminen jede zentrale Behauptung und Empfehlung von RKI, PEI und STIKO widerlegen oder zumindest so nachhaltig erschüttern können, dass das totale Versagen dieser Stellen nicht mehr dementiert werden kann. Aber diese Arbeit muss nicht schon am 2.5.2022 geleistet werden.

Wenn das BVMg alle relevanten Antworten schuldig bleibt, und danach sieht es bislang aus, dann wird die hier streitgegenständliche Duldungspflicht der Soldaten schon deshalb einstweilig ausgesetzt werden müssen.

Wir haben am gestrigen Tage in Erfahrung gebracht, dass Frau Dr. Eppelt 1999 an ihrer Alma Mater in Passau über das Thema „Grundrechtsverzicht und Humangenetik: Der Verzicht auf Grundrechte, insbesondere im Rahmen der Einwilligung in die Anwendung neuerer, humangenetischer Diagnose- und Therapieformen“ promoviert hat.

Schon dieser Titel der Doktorarbeit ist aus der Sicht der Beschwerdeführer geeignet, zumindest den Verdacht einer möglichen Befangenheit der Frau Dr. Eppelt zu begründen, da er einen sehr starken Bezug zum Inhalt dieser Wehrbeschwerdeverfahren vermuten lässt.

Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht sehen wir uns zwingend veranlasst zu prüfen, welche Ansichten und Schlussfolgerungen Frau Dr. Eppelt in ihrer Doktorarbeit vertreten hat und ob diese die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Die Entstehung dieser Doktorarbeit liegt zwar ein paar Jahre zurück. Aber wir gehen davon aus, dass sich ein Doktorrund auch nach Jahrzehnten nicht ohne Weiteres von den Ansichten und Schlussfolgerungen distanzieren wird, die er in seiner Doktorarbeit niedergelegt hat.

Von daher möchten wir darum bitten, uns kurzfristig, möglichst noch vor dem 2.5.2022, über das beA eine PDF-Version der Kopie der vorgenannten Dissertation der Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt zu übermitteln.

Nur dann können wir abschließend beurteilen, ob diese Dissertation irgendwelche Inhalte hat, die aus der Sicht der Beschwerdeführer die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Rechtsanwalt